

Artikel 5 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre bindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Recht und Ordnung

Facebook: Der Druck auf die Plattform steigt, aber Juristen sehen kaum Chancen, wirksam gegen Fake News vorzugehen

Von *Katrin Ansoerg*

Es dauert. Und dauert. Im Februar wollte Bundesjustizminister Heiko Maas sein Gesetz gegen Fake News und Hate Speech vorlegen, mit dem Unternehmen wie Facebook, notfalls mit Bußgeldern, stärker zur Verantwortung gezogen werden sollten. Passt es bislang nichts. Und geht es nach den Rechtsexperten, mit denen HORIZONT gesprochen hat, wird sich daran so schnell auch nichts ändern.

Dabei sind die politischen Aussagen deutlich, und ausnahmsweise nicht nur die von Maas. CDU-Fraktionschef Volker Kauder will Facebook, Twitter und Co verpflichten, innerhalb von 24 Stunden auf Beschwerden zu reagieren; sein SPD-Kollege Thomas Oppermann hatte bereits Ende vergangenen Jahres die Einrichtung einer an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden erreichbaren Rechtsschutzstelle gefordert. Natürlich, es gibt auch Gegenstimmen – SPD-Wirtschaftsministerin Brigitte Zypries warnte erst letzte Woche eindringlich vor zu strengen Regeln für die Internetunternehmen. Dennoch steigt der Druck auf die Plattformen merklich.

Das Problem ist nur: Egal, ob Facebook als rein technologische Infrastruktur oder als Medienunternehmen definiert wird (HORIZONT 3/2017), eine Regulierung scheint aktuell nahezu unmöglich. „Wir haben es hier mit einem schwierigen, rechtlich kaum geregelten, rechtspolitisch aber sehr anspruchsvollen Thema zu tun“, sagt der Marken- und Medienrechtler Uwe Henkenborg, der als Partner im Münchner Büro der interdisziplinären Sozietät SGP Legal tätig ist. In der aktuell stattfindenden politischen Debatte geht es dem Bundesjustizministerium zufolge vor allem um solche Formen von Hate Speech, die gegen Gesetze verstoßen. So verbietet Paragraph 130 des Strafgesetzbuches (Volksverhetzung), zum Hass gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe aufzustacheln oder zu Gewalt gegen sie aufzufordern.

So weit, so gut – nur dass dieses und andere Gesetze in der sozialen Medienrealität nicht mehr so einfach greifen. Das Problem hat unterschiedliche Ausprägungen. Laut Stephan Lesage-Mathieu von der französischen Kanzlei GGV, der häufig Unternehmen aus deutsch- und englischsprachigen Ländern im Handels-

und Vertragsrecht berät, fangen die Schwierigkeiten beispielsweise schon bei „unzutreffenden“ und „humoristischen Informationen“ an. Für beide Fälle gebe es kein spezifisches Regulierungsinstrument, egal, ob der Herausgeber bewusst zum Zwecke der Selbstinszenierung (wie im Marketing) oder unbewusst (mittels verletzender Karikatur) handelt. Die Vorlage hierfür bietet ausgerechnet ein Artikel des Grundgesetzes, der von vielen digitalen Hassrednern mit Füßen getreten wird: Nach Artikel 5 des deutschen Grundgesetzes hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen unge-

„Juristen brauchen manchmal Jahrzehnte, um innovative Themen zu klären“

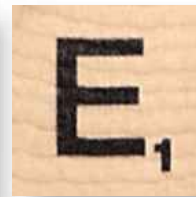
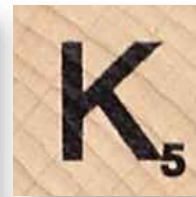
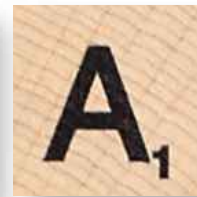
Uwe Henkenborg, SGP Legal

hindert zu unterrichten. So betont Lesage-Mathieu: „Die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit genießt Vorherrschaft und muss natürlich streng ausgelegt werden. Es darf keine Zensur geben.“

Auch in anderen Bereichen kommen Juristen nicht weiter. Bewegen sich eindeutig zuweisbare und unwahre Tatsachenbehauptungen zwar noch im klassischen (und strafrechtlich relevanten) Bereich der Persönlichkeitsverletzung, wird die Sicht schnell trüb, wenn es um das im sozialen Netz übliche Teilen geht. Verbreitet ein User eine falsche Behauptung „nur“ weiter, macht sie sich aber nicht zu eigen, ist die Gesetzeslage unklar. Was dagegen deutlich wird, ist: Die durch knapp 1,8 Milliarden miteinander interagierender Facebook-Nutzer entstehende Dynamik lässt sich kaum mehr realistisch kontrollieren.

Der Münchner Anwalt Henkenborg räumt Nachholbedarf ein: „Das Internet ist für Juristen ein noch sehr junges Medium. Die Rechtsentwicklung kann mit der rasanten technischen Entwicklung naturgemäß nicht Schritt halten. Juristen brauchen manchmal Jahre oder Jahrzehnte, um innovative Themen rechtlich zu fassen und zu klären.“ Denn selbst wenn Fälle von Volksverhetzung oder Beleidigung zur Anzeige und auch zur Anklage gebracht werden, ist ein schnelles Urteil

unwahrscheinlich. Für Niko Härting von der auf Medien- und Internetrecht spezialisierten Kanzlei Härting Rechtsanwälte beginnen hier vielmehr die nächsten Probleme: „Nur ein Bruchteil wird über-



haupt zur Anzeige gebracht und versendet dann sehr oft bei den Staatsanwaltschaften. Oft heißt es, die Posts seien nicht ernst gemeint oder der strafrechtliche Vorsatz würde fehlen. In diesem Bereich sollte man sich also keine allzu großen Hoffnungen machen.“

Ausdauer und Kampfgeist sind dennoch die wichtigsten Eigenschaften, die die Beteiligten in der virtuellen Schlacht um die Wahrheit brauchen. So lässt der französische Jurist Lesage-Mathieu keinen Zweifel daran, dass „das vorhandene Regulierungswerk durch die rasante digitale Verbreitung von Informationen und deren weltweite Zugänglichkeiten archaisch geworden“ ist. Auch sein Berliner Kollege Härting fordert „mehr Internet- und weniger Fahrradstreifen“. Und diese setzen sich in der Praxis ja gerade auch in Bewegung: Auf einer Hilfeseite kündigt Facebook mittlerweile selbst an, unglaubwürdige Artikel fortan als „disputed news“, also als „umstrittene Nachrichten“ kennzeichnen zu wollen. In Deutschland ist das soziale Netzwerk zudem auf der Suche nach Partnern, die vermeintliche Falschmeldungen aufdecken sollen. Im Rahmen der „Fact Checking Initiative“ sollen deutsche Verlage die Plattform unterstützen, unentgeltlich, dafür aber im Sinne einer zivilisierten und demokratischen Debattenkultur im Internet.

Die Begeisterung hält sich in Grenzen, Correctiv stellte sich als Partner zur Verfügung, Focus Online signalisierte Interesse. Aus juristischer Sicht kommt man aber auch so auf keinen grünen Zweig: „Können wir es wirklich gut finden, dass Focus Online für Facebook Fakten überprüft?“, fragt Rechtsanwalt Härting. Stattdessen müsse man sich damit abfinden, dass sich manche Dinge nicht kontrollieren ließen, ergänzt Kollege Henkenborg: „Wasser findet seinen Weg.“ Am Dienstag hat das Landgericht Würzburg geurteilt, dass Facebook Fake News nicht aktiv suchen und löschen muss.

„Die vorhandene Regulierung ist durch die Digitalisierung archaisch geworden“

Stephan Lesage-Mathieu, GGV

„Wir brauchen mehr Internet- und weniger Fahrradstreifen“

*Niko Härting,
Härting Rechtsanwälte*